

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 21/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f und Dr. B e r c h t o l d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob die Klägerin als selbstständig tätige Lehrerin in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und Beiträge zu zahlen hat.
- 2 Mit Bescheid vom 3. September 1999 hatte die Krankenkasse der Klägerin festgestellt, dass sie ihre Tätigkeit als Dozentin an mehreren Volkshochschulen nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. In der Folgezeit stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass die Klägerin in dieser Tätigkeit nach § 2 Nr 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) der Rentenversicherungspflicht unterliege. Während des hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahrens lehnte die Krankenkasse eine Rücknahme ihres Bescheides ab. Auf den dagegen eingelegten Widerspruch schlossen die Klägerin und die Krankenkasse einen Vergleich, in dem sie sich vor dem Hintergrund des parallel zur Dozententätigkeit durchgeführten Studiums der Klägerin ua darauf einigten, dass die Klägerin krankenversicherungsrechtlich zeitweise nicht als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige versichert sei. Der Rentenversicherungsträger wies den gegen seinen Bescheid gerichteten Widerspruch zurück. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 23. August 2006 ua unter Hinweis darauf zurück, dass das bei der Krankenkasse eingeleitete Überprüfungsverfahren durch den Vergleich beendet worden, deren Bescheid vom 3. September 1999 bestandskräftig und der Rentenversicherungsträger an diese Entscheidung gebunden sei.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

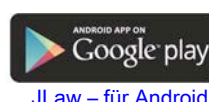
6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31).

7 Die Klägerin hat die Frage formuliert,

"ob der Vergleich, der in dem Widerspruchsverfahren bei der Barmer Ersatzkasse von der Klägerin unter der Prämisse angenommen wurde, dass sie ihn ohne Aufgabe ihres Rechtsstandpunktes gegenüber der BfA annehme, trotzdem Bestandskraft gegenüber der Beklagten bewirkt."

8 In diesem Zusammenhang hat sie weiter die Fragen aufgeworfen, "ob der Bescheid der BEK vom 3. September 1999 bestandskräftig geworden ist" und "inwieweit der von der Klägerin erklärte Vorbehalt ohne jede Bedeutung ist". Zur Erläuterung hat sie ua darauf hingewiesen, dass sie sich mit dem von der Krankenkasse vorgeschlagenen Vergleich einverstanden erklärt habe, ohne den Widerspruch zurückgenommen zu haben.

9 Mit diesen Darlegungen genügt die Klägerin den Begründungsanforderungen nicht. Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin mit ihren Ausführungen überhaupt eine Rechtsfrage, eine Frage des Verfahrensrechts, und nicht nur eine Tatsachenfrage, etwa eine Frage zur tatsächlichen Beurteilung der von ihr abgegebenen, zum Vergleich hinführenden Erklärungen gestellt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt. Jedenfalls hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum die Klärung der von ihr gestellten Fragen in rechtlicher Hinsicht über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung nur dann, wenn infolge der Ausführungen in der Beschwerdebegründung erwartet werden kann, dass die Entscheidung geeignet ist, in einem künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu erhalten oder zu sichern oder die



Fortbildung des Rechts zu fördern. Nicht zugelassen werden kann die Grundsatzrevision demnach bei Rechtssachen, die wegen ihrer besonderen Sachverhaltsgestaltung und einer damit verbundenen besonderen Rechtsproblematik Einzelfallcharakter haben. Soweit die Klägerin die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtssache allein damit begründet hat, dass sie "einen größeren Personenkreis betrifft, der, wie die Klägerin als Dozentin an einer Volkshochschule tätig ist, ..." fehlt es an Darlegungen dazu, warum die aufgeworfenen Fragen in vergleichbaren Streitsachen dieses Personenkreises bisher aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden. Insoweit ergibt sich, dass die Klägerin der Sache nach lediglich vortragen will, das LSG habe den zwischen ihr und der Krankenkasse geschlossenen Vergleich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft gewürdigt und dessen Auswirkungen auf die vorangegangenen Feststellungen der Krankenkasse unzutreffend beurteilt, dh im konkreten Fall falsch entschieden. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht gestützt werden.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)